

# Was darf Journalismus?

## Einleitende Bemerkung:

Die vorliegende Arbeit möchte den aktuellen Forschungsstand und mögliche künftige Ansätze zur Frage: „Was darf Journalismus“ in kurzen Auszügen beleuchten. Weder kann es in einer Arbeit dieses Umfangs um eine abschließende Klärung gehen, noch erscheint eine objektive Klärung einer derart subjektiv zu lösenden Frage überhaupt möglich. Die gelieferten Ansätze sollen jedoch einerseits das bestehende Problembewusstsein weiter schärfen, andererseits aber auch mögliche Auswirkungen der Aktivierung des früheren Publikums durch „Web 2.0“ bzw. „social web“ in die Diskussion einbringen.

## Politischer Diskurs oder kommunikationswissenschaftliche Fragestellung?

„Was darf Journalismus?“ fragt die ORF-Sendung „CLUB2“ am 25. März 2010, nachdem die Wogen von medialen und politischen Diskussionen zur umstrittenen ORF-Dokumentation „Am Schauplatz: Am rechten Rand“ hochgegangen waren (Hazivar 2010: o.S.). ORF-Redakteur Eduard Moschitz hatte in einer Milieustudie jugendliche Skinheads begleitet und dabei ihre rechtsextremen Einstellungen und ihr soziales Umfeld dargestellt. Zum politischen Eklat kam es, als bekannt wurde, dass die Rechts-extremen vom ORF-Team zu einer FPÖ-Wahlveranstaltung gebracht worden waren, die sie von sich aus gar nicht besucht hätten. Auch die Tatsache, dass die Skinheads für ihre Darstellung vom ORF entlohnt worden waren und angeblich sogar Einkäufe von Nazidevotionen finanziert bekommen haben sollen, sorgte für Aufregung. Die entsprechenden gerichtlichen Verfahren wurden bis zur Fertigstellung der Arbeit noch nicht abgeschlossen.

Im Zentrum der Diskussion standen neben juristischen Aspekten vor allem zwei Fragen: Welche Zahlungen darf der ORF als öffentlichrechtlicher Fernsehsender in derartigen Fällen leisten? Und wo sind die Grenzen zwischen Dokumentation und Inszenierung?

## Der Kampf um die Glaubwürdigkeit

Es sind Fragen wie diese, die die Glaubwürdigkeit des Journalismus in den Augen der Bevölkerung nachhaltig erschüttern. Eine Studie der Agentur „Mindtake“ in Zusammenarbeit mit der Universität Graz sieht das Vertrauen der Bevölkerung in die traditionellen Massenmedien schwinden.

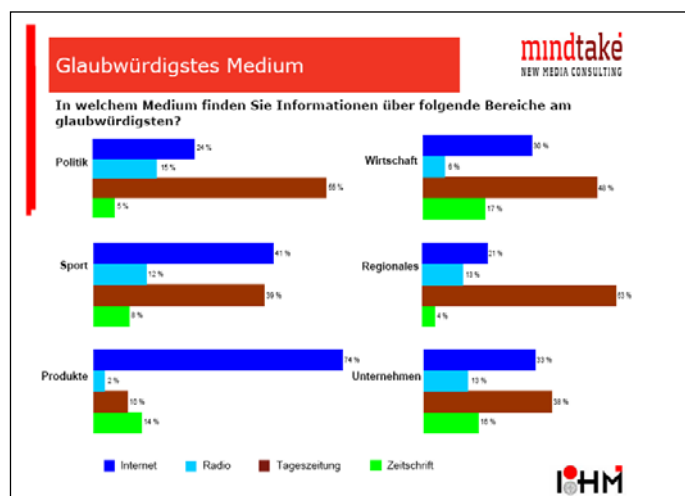


Abbildung 1: Glaubwürdigkeit der Medien  
(Gruber/Oberecker 2008: o.S.)

Schon 2008 liegt die Glaubwürdigkeit des Mediums „Internet“ beim Thema „Produkte“ weit vor anderen Medien (Gruber/Oberecker 2008: o.S.).

Auch wenn berechtigte Zweifel an einzelnen Aspekten geäußert werden können (so ist die Definition von „Internet“ im Spannungsfeld zwischen traditionellen Internetredaktionen und usergeneriertem Content reichlich unscharf getroffen), erscheint der Alleinvertretungsanspruch der Journalisten als Gatekeeper nicht mehr gegeben (vgl.: Bucher/Büffel 2005: 103).

Will der Journalismus, wollen traditionelle Massenmedien also in den Augen ihrer Rezipienten bestehen können, werden sie mehr denn je ihre Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen müssen, eine Glaubwürdigkeit, die im „Zeitalter des Web 2.0“ durch die Rezipienten leichter überprüft werden kann als je zuvor.

## **Investigativer Journalismus in Konkurrenz mit dem Web 2.0**

Der traditionelle Journalismus mit seiner besonderen Absicherung durch die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit bietet in rein juristischer Hinsicht gute Voraussetzungen für investigative Tätigkeiten. Besonderer Schutz wird etwa durch das Redaktionsgeheimnis oder das im deutschen Datenschutzrecht verankerte „Medienprivileg“ (Thomale 2006: 73f.) gewährt. Gleichzeitig stehen Medien und damit auch Journalisten in wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Abhängigkeiten, die durch juristische Freiheiten nicht aufgewogen werden können.

Auf der anderen Seite etablieren sich im Internet die sogenannten „Bürgerjournalisten“. Dan Gilmore spricht unter dem Synonym des „grassroot journalism“ von Journalismus „by the people, for the people“ (Gilmore 2006: 2), der auch unter dem Begriff des „partizipativen Journalismus“ („the act of a citizen, or a group of citizens, playing an active role in the process of collecting, reporting, analyzing and disseminating news and information. The intent of this participation ist to provide independent, reliable, accurate, wide-ranging and relevant information that a democracy requires“ (Bowman/Wills 2003: 9) bekannt ist. Sie können in vielen europäischen Ländern mangels offizieller Legitimation nicht alle journalistischen Freiheiten in Anspruch nehmen, auch wenn ihnen wie etwa in Deutschland via Telemediengesetz journalistische Sorgfaltspflichten auferlegt werden (Fahrnberger 2007: o.S.).

Trotz dieser auf den ersten Blick als Benachteiligung zu qualifizierenden Einstufung haben die Contentgeneratoren aus dem Web 2.0 in der Praxis eine Reihe von Vorteilen. Denn traditionelle Massenmedien müssen schon aufgrund der höheren Gefahr, geklagt zu werden, in Fragen von Persönlichkeits- und Bildungsschutz besonders vorsichtig sein. So wird die Frage aufgeworfen, „wie es um das Wissen journalistischer Sorgfaltspflichten und Verhaltensregeln unter den Leserreportern bestellt ist“ (Büllesbach 2008: 128). Die Zeitschriften „ADAC Motorwelt“ (N.N. 2006a: 14) oder „Finanztest“ (N.N. 2006b: 11) warnen vor den rechtlichen Konsequenzen durch Eingriff in Privatsphäre und Bildnisschutz beim Fotografieren von Unfallopfern oder Prominenten. Massenmedien sichern sich bei Verwendung der Bilder von Leserreportern gerne durch unübersichtliche AGB und Nutzungsbedingungen ab.

So heißt es etwa in den in der Tiefe der Homepage der Wiener Gratiszeitung „Heute“ versteckten Nutzungsbedingungen: „Der jeweilige Nutzer garantiert gegenüber Heute.at, dass von ihm veröffentlichte Inhalte weder gegen gesetzliche Bestimmungen noch gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen und dass er über die zur Veröffentlichung erforderlichen Rechte verfügt. Im Falle einer Verletzung dieser Garantie hält der Nutzer Heute.at schad- und klaglos.“ (N.N. 2010b: o.S.). Dass der durchschnittliche Foto-Handy-Nutzer, der hier mal als Amateurjournalist tätig werden soll, keineswegs über einen entsprechenden Überblick über Persönlichkeitsrechte wie den Bildnisschutz verfügt, nimmt „Heute“ gerne zu Lasten des Einsenders in Kauf.

## Der Fall Winnenden

Umso weniger sind sogenannte „Bürgerjournalisten“ beim Schreiben von Blogs über die vielfältigen Bestimmungen des Medienrechts zum Schutz von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten informiert. So „recherchierten“ die „Bürgerjournalisten“ beim Amoklauf von Winnenden noch während der

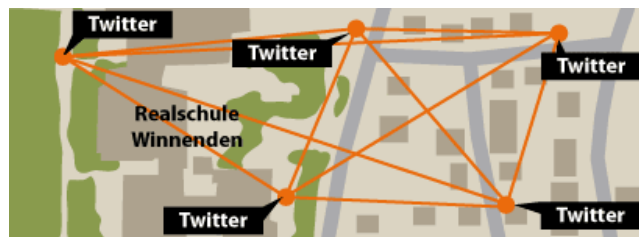


Abbildung 2 Twitterer im Umfeld des Amoklaufs von Winnenden (NN 2009a: o.S.)

Tat die Identität des Amokläufers, der in den Medien genannte „Tim K.“ konnte in Zusammenhang mit der Schulehomepage und den Altersangaben sehr rasch als „Tim Kretschmer“ identifiziert werden. Mit Verlinkungen zu Bildern auf Schul- und Privathomepages wurde rasch ein umfangreiches Bild des Täters dargestellt (vgl. Loub 2009a: o.S.). Dass dabei auch zahlreiche Unschuldige ins Kreuzfeuer heftiger Angriffe gerieten, wurde rasch der mangelnden Ethik der „Bürgerjournalisten“ angelastet – ohne freilich anzugeben, dass traditionelle Massenmedien hier nicht anders vorgegangen waren (vgl. Loub 2009b: o.S.).

„Auch die Art der Berichterstattung im Fall Winnenden wurde von vielen Seiten heftig kritisiert und diskutiert. So waren, während der Täter noch auf der Flucht war, bereits Medien Vorort und suchten nach Informationen, Geschichten und vor allem Emotionen. Der Täter bekam dadurch mehr Aufmerksamkeit als seine Opfer, was als massive Grenzübertretung gilt. Doch es ging noch weiter: Jugendlichen wurde Geld für möglichst rührende Interviews gegeben, Absperrungen des Tatorts wurden ignoriert, die Bewohner Winnendens wurden verfolgt und bedrängt und sogar während des Begräbnisses wurde gefilmt und fotografiert. Die Rechtfertigung der Journalisten auf die ausgeübte Kritik war, dass sie schließlich nur ihrer Arbeit nachgingen. Dabei wird jedoch übersehen, dass Opfer durch unsensible und unprofessionelle Art der Berichterstattung noch mehr verletzt und stigmatisiert werden und dadurch von den Medien letztlich oft ein Leben lang zum Opfer gemacht werden.“ (Schiffreer 2009: 10)

Der Vorteil der „Bürgerjournalisten“ in Twitter und Weblogs war die zeitliche und räumliche Nähe bereits zu Tatbeginn. Der Nachteil war die mangelnde Recherche, ein Problem, das sie allerdings mit vielen anderen Online-Journalisten teilten.

Wenn Blogger und Journalisten also dieselben Fehler machen, wenn „Bürgerjournalisten“ aber schneller als „professionelle Journalisten“ agieren: Wozu brauchen wir dann noch Journalismus?

## Aufgaben des Journalismus

Die Aufgabe und Funktion des Journalismus hat im Laufe der Zeit einen bedeutsamen Wandel durchlebt. Waren die ersten Zeitungen noch Nebenprodukte von Buchdruckern, entwickelte der Journalismus im 19. Jahrhundert mehr und mehr gesellschaftliche Aufgaben (Prutz 1971 [1845]: 7), versteht sich der Journalist schließlich als „philosophierenden, Politik normativ interpretierenden, parteinehmenden Intellektuellen (Nipperdy 1998: 806). Der unbestreitbar durch das autoritäre Denken des Nationalsozialismus geprägte Ronneberger sieht die Aufgabe der Journalisten als Mittler zwischen politisch Führenden und dem Volk: „Indem sie [die Presse, Anm.] die Auffassung der politisch Führenden verbreitet und dazu Stellung nimmt, macht sie das gesellschaftliche oder nationale Gesamtinteresse über den Einzelinteressen immer wieder bewusst.“ (Ronneberger in Duchkowitsch/Hausjell/Semrad 2004: 213). Dabei ist der Rezipient seiner Ansicht nach lediglich in der Lage, vorgeformten Meinungen zuzustimmen (ebd.). Die von ihm später definierten Funktionen der Massenmedien (s. Abb. 3) widmen der Kritik- und Kontrollfunktion nur wenig Raum.

FUNKTIONEN DER MASSEN MEDIEN		
Soziale	Politische	Ökonomische
I n f o r m a t i o n s f u n k t i o n		
Sozialisationsfunktion	Herstellen von Öffentlichkeit	Zirkulationsfunktion
Soziale Orientierungsfunktion	Artikulationsfunktion	- Wissensvermittlung - Sozialtherapie - Legitimationshilfe
Rekreativfunktion (Unterhaltung, Eskapismus)	Politische Sozialisations- bzw. Bildungsfunktion	Regenerative Funktion
Integrationsfunktion	Kritik- und Kontrollfunktion	Herrschaftliche Funktion
soziales	politisches	ökonomisches
GESELLSCHAFTLICHES SYSTEM		

Abbildung 3 nach Burkart 2004: 382

## **Die „vierte Gewalt“**

Heute gehen die Überlegungen so weit, die Medien als „vierte Gewalt im Staat“ (neben Legislative, Exekutive und Judikative) zu bezeichnen. Freilich ist das nicht im verfassungsrechtlichen Sinn zu verstehen, sondern rein soziologisch (vgl.: Thomale 2006: 40). Sie nehmen also nicht mehr eine rein (kritisch) betrachtende Beobachtungs- und Vermittlungsrolle ein, sondern sind selbst zum wichtigen Machtfaktor, zum wesentlichen Bestandteil der modernen Gesellschaft, soziologisch ebenso bedeutend wie Gesetzgeber, ausführende Organe und Rechtsprechung geworden. Missstände, die die Politik nicht aufgreift, Schutz von Mächtigen im Rechtssystem oder einflussreicher Personen vor verwaltungsrechtlicher Strafverfolgung – all das kann die „vierte Gewalt im Staat“ – und oft nur diese – wirksam aufgreifen.

Und der investigative Journalismus, die aufdeckende Recherche, steht bei der Erfüllung dieser Aufgabe im Zentrum betont Michael Haller, dass die Massenmedien „als kritische Träger und Bereitsteller einer kontrollierenden Öffentlichkeit interessante Themen aufdecken“ sollen (Haller 2004: 115). Werner Holzer wiederum schränkt den Aufgabenbereich des investigativen Journalismus klar ein: Es geht nicht um „allgemein interessante Themen“, vielmehr kann sein Ziel nur die Aufdeckung von Missständen sein, die das Wohl der Allgemeinheit betreffen (Holzer 1996: 187). Es geht also nicht um Paparazzi-Methoden, um die Allgemeinheit mit Details aus dem Privatleben von Stars zu unterhalten, sondern um einen gesellschaftspolitischen Beitrag – ganz im Sinne der zuvor erwähnten „vierten Gewalt“. Denn dann – und nur dann – erscheint der Grenzgang des investigativen Journalismus moralisch begründbar. Bereits in der Definition des „investigativen Journalismus“ thematisiert Haller diese Grenzgänge, denn er sieht in als „hart an der Grenze des Erlaubten verfahren, gegen den Geheimhaltungswillen der Beteiligten gerichtete aufdeckende Recherche, die sich zudem anheischig macht, im öffentlichen Interesse vor allem gegen staatliche bzw. behördliche Institutionen sowie gegen Träger öffentlicher Macht zu ermitteln“ (Haas 2004: 128). Doch wo sind die Grenzen dieser Methoden?

## **Rechtliche Rahmenbedingungen als Mindeststandards**

Rechtliche Rahmenbedingungen, die vom Staat unter Strafandrohung definiert werden, können nur absolute Mindeststandards darstellen. Dennoch werden auch sie von den Grenzgängern des Journalismus nur selten rigide eingehalten. Es gilt, schwerwiegende Abwägungen zu treffen: Sind falsche Angaben – etwa bezüglich personeller Identität bei der Rollenrecherche – zulässig, obwohl gesetzlich nicht gedeckt? Ist der Schutz der Privatsphäre wichtiger als die Aufdeckung von Missständen oder der Wert der Veröffentlichung?

Günter Wallraff, der als Paradebeispiel des investigativ tätigen Journalisten bekannt wurde, überschreitet hier systematisch und regelmäßig die Grenzen des auch gesetzlich Erlaubten. Dennoch gehen BGH und BVerfG davon aus, dass diese Überschreitungen durch die Rechtsordnung gedeckt sind:

Im Fall Wallraff ging der BGH und das BVerfG davon aus, dass die Informationsbeschaffung illegal bzw. rechtswidrig war, dennoch hielten sie eine Veröffentlichung von Teilen des Recherche-Ergebnisses für zulässig. Die rechtswidrige Informationsermittlung sei unbeachtlich, angesichts einer Kritik von Sachverhalten, die die öffentliche Ordnung störten. Der Zweck heilige in diesem Fall die Mittel. Dieser Auffassung hat sich der Deutsche Presserat in seiner Richtlinie 4.1 angeschlossen. Wente dazu: „Für diese Schlussfolgerung gibt es keinen Anhalt im Wortlaut des Gesetzes“. (Schmid 2000: 15)

Gerade diese Entscheidung ist ein klarer Beleg für die Schwierigkeit, die Journalisten haben, die richtige Abwägung zwischen rechtlich korrektem Vorgehen und investigativen Erfolgen zu treffen.

Leider spielt das Recht in der Arbeit des Journalisten kaum eine motivierende Rolle. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Normen wie Aktualität, publizistische Relevanz, Distanz, Objektivität als einflussreicher gelten, da sie das professionelle Handeln des Journalisten bestimmen. Ein weiterer Grund ist die Komplexität des Rechts, durch welche kaum ein Journalist den Durchblick hat und sich bei rechtüberschreitenden Situationen sowieso von juristischer Seite beraten lassen muss. (Schiffner 2009: 60)

Doch die rechtlichen Rahmenbedingungen allein können aus moralischer Sicht gerade im Einzelfall nicht entscheidend sein, was Journalismus darf und was nicht.

## **Ethische Ansprüche zwischen Wunsch und Wirklichkeit**

Siegfried Weischenberg gliedert journalistische Ethik in mehrere Ebenen: die Ebene der Normen (rechtliche Voraussetzungen und Ethikkataloge wie Pressekodizes), die Ebene der Strukturen (also die für journalistisches Arbeiten notwendigen organisatorischen Voraussetzungen), die Ebene der Funktionen (Kommunikationsabsichten des Journalisten, Erwartungen des Rezipienten) und die Ebene der Rollen (vgl. Weischenberg 2004: 171). Und auf allen diesen Ebenen können beim investigativen Journalismus laufend Konflikte entstehen. So verlangt Michael Haller bei seinen „Verhaltens- und Tätigkeitsregeln für Journalisten“ die Äquidistanz der Journalisten zu jeder Seite (Haller 2004: 223). Doch gerade bei der verdeckten Rollenrecherche kann von dieser Äquidistanz keine Rede sein, wenn etwa Günter Wallraff Nächte mit Obdachlosen verbringt und sich im Zuge dieser Recherche für die einzelnen Obdachlosen einsetzt (Wallraff 2009: 49ff.).

## Der „Fall Moschitz“

Eine weitere Gefahr ist der Druck, journalistisch verwertbares (im Sinne von sensationellem) Material zu bekommen. Ganz in diese Kerbe schlägt die ORF-Reportage „Am Schauplatz: Am rechten Rand“ von Eduard Moschitz. Denn während der Zuschauer eine beobachtende Dokumentation erwartet, die ohne direkte Einflussnahme der Journalisten auf das Geschehen entsteht. Dass das ORF-Team die beobachteten Skinheads zu einer FPÖ-Veranstaltung brachten, die diese sonst nicht besucht hätten, rückt die Sendung von einer beobachtenden Dokumentation mehr in Richtung einer bewussten Inszenierung. Fritz Hausjell sieht darin allerdings kein Problem: „Die Kritik, dass es nicht authentisch sei, wenn man Protagonisten zu einer Veranstaltung bringe und sie dann dort filme, kann der Medienexperte nicht nachvollziehen. ‚Die reine Authentizität kann es im Fernsehen nie geben, wenn eine Kamera dabei ist. Das wäre nur möglich, wenn man mit versteckter Kamera arbeitet, doch das wäre dann ethisch fraglich.‘“ (Baumgartner 2010: o.S.). Allerdings wurde die Expertise Fritz Hausjells, der Eduard Moschitz Betreuer bei seiner Diplomarbeit war, als subjektiv kritisiert (N.N. 2010a: o.S.).

Kritik am Vorgehen Moschitz erscheint durchaus angebracht. So schreibt der ORF-Journalist in seiner Diplomarbeit: „Ein Pseudoereignis ist ein Geschehen, das ohne das Zutun oder den Ausblick auf ein Mediengeschehen nicht zustande gekommen wäre. ‚Falsche‘ oder ‚täuschende‘ Ereignisse also, die ohne die Anwesenheit von Medien niemals passiert wären.“ (Brodnig/Gantner 2010: 23). Ob die Inszenierung eines Pseudoereignisses vor diesem Hintergrund als legitimes Mittel der Reportage betrachtet werden kann, erscheint vor diesem Hintergrund allerdings diskussionswürdig.

Hier unterscheidet sich die journalistische Praxis klar von der Qualität wissenschaftlicher Studien. So beschränkt sich die berühmte Studie „Die Arbeitslosen von Marienthal“ (Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel 1975) auf reine Beobachtung. Die Auswirkung der lange andauernden Arbeitslosigkeit auf die Einwohner des niederösterreichischen Dorfes im Jahr 1933 gilt heute als wegweisend. Die Autoren der Studie griffen selbst in noch so triste Situationen im Rahmen der Studiererstellung nicht ein, sondern beschränkten sich auf reine Beobachtung. So bekommen Studienautoren und Leser einen Eindruck, wie das Leben der Arbeitslosen tatsächlich abläuft, welche psychologischen und soziologischen Folgen die Langzeitarbeitslosigkeit hat. Ob von einem Journalisten ein derart „teilnahmsloses“ Beobachten erwartet werden kann oder soll, ist allerdings umstritten.



Abbildung 4 Die Arbeitslosen von Marienthal. Illustration der Universität

## Der österreichische Pressekodex als Relikt

Immer wieder gibt es Bemühungen, einheitliche Normen für journalistische Ethik zu schaffen. So definiert der Ehrenkodex des Österreichischen Presserats neun Punkte für die journalistische Arbeit, von denen für die investigative Tätigkeit vor allem folgende Teile relevant werden können:

7.1. Bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial dürfen keine unlauteren Methoden angewendet werden.

7.2. Unlautere Methoden sind z. B. Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, brutale Ausnützung emotionaler Stresssituationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte.

7.3. Bei der Verwendung von Privatfotos ist die Zustimmung der Betroffenen bzw. im Fall von Minderjährigen der Erziehungsberechtigten einzuholen, es sei denn, an der Wiedergabe des Bildes besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse.

9.3. Fotos, die unter Missachtung der Intimsphäre der (des) Abgebildeten entstanden sind (etwa durch Auflauern), dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn ein über das Voyeurhafte hinausgehendes öffentliches Interesse klar ersichtlich ist. (N.N.1999: o.S.)

Immer wieder findet sich auch hier ein Abwägen eines nicht näher definierten „öffentlichen Interesses“ gegen die Rechte einzelner Individuen. Nicht selten wird es – wie von Schiffrer betont (Schiffrer 2009: 60) – allerdings eher um ein Abwägen zwischen ethischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen und journalistischen Interessen wie Aktualität oder publizistische Relevanz gehen. Doch nach der Auflösung des Österreichischen Presserats im Jahr 2002 fehlt ohnehin jegliche Kontrolle und jede – auch nur symbolische – Sanktionsmöglichkeit.

## Der deutsche Pressekodex – Richtschnur mit „Augenzwinkern“?

In Deutschland ist es wieder Günter Wallraff, dessen Arbeit als Beispiel für die Auseinandersetzung mit journalistischer Ethik genommen wird. Während der österreichische Presserat nicht mehr existent ist, wurde der deutsche Pressekodex zuletzt 2008 aktualisiert und gilt als moralisch verbindliche Richtschnur. So fragt Jessica Breidbach etwa: „Man muss sich die Frage stellen, ob Wallraffs Recherchemethoden mit dem Pressekodex vereinbar sind, denn schließlich hat

Wallraff gelogen und betrogen, um an seine Informationen zu gelangen.“ (Breidbach 2009: 25).

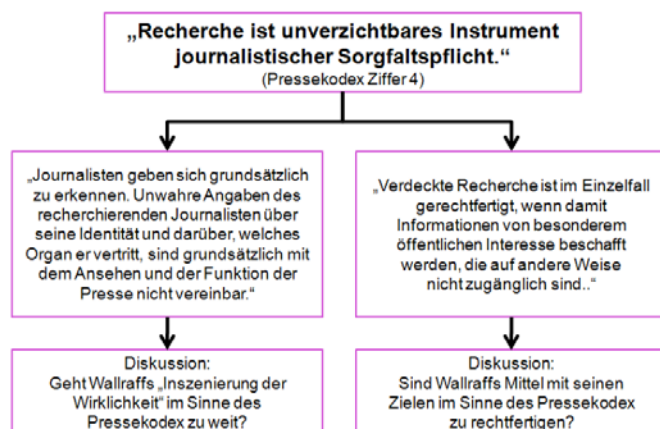


Abbildung 5: Wallraffs Konflikt mit dem Pressekodex

Zwar besagt Ziffer 4: „Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.“ (N.N. 2008: o.S.). Doch werden für investigative Recherchemethoden klare Ausnahmen gemacht: „Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.“ (ebd.) Ganz bewusst werden hier investigative, verdeckte Recherchemethoden in gewissem Umfang von den ethischen Grundregeln ausgenommen. Doch auch hier gilt: Was „besonderes öffentliches Interesse“ ist, hängt von einer Einzelfallabwägung ab, in der nicht selten auch journalistisch-sensationsheischende Motive eine Rolle spielen könnten.

Pressekodizes und rechtliche Rahmenbedingungen sind durchaus Richtwerte für die Frage, was Journalisten bei Ausübung ihrer Tätigkeit erlaubt ist und was nicht. Doch Ausnahmebestimmungen in den Kodizes und Gerichtsentscheidungen, die durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt sind, lassen eine abschließende Beurteilung dieser Frage nicht zu. Es ist Aufgabe des Journalisten, zu beurteilen, wo das öffentliche Interesse mehr wiegt als ethische oder rechtliche Grundsätze. Eine Aufgabe, bei der sich gerade in Österreich mit dem Fehlen des Presserates die Frage nach einer Kontrolle von außen stellt.

## **Watchblogger: Die Wachhunde des Journalismus**

Wenn journalistische Ethik nicht klar geregelt ist, durchsetzungsfähige Organe und wirkungsvolle Sanktionen fehlen, wer wacht dann darüber, was Journalismus darf und was nicht? Wer deckt Fehler auf, sorgt für Konsequenzen?

Im Zeitalter des sogenannten „Web 2.0“ oder „social web“ wird das frühere Publikum selbst aktiviert und zum Contentproduzenten (vgl. Gilmore 2006: o.S.). Das führt dazu, dass statt vom passiven Rezipienten viel mehr vom aktiven „Pro-Sumer“ – einem Hybrid aus „Producer“ und „Consumer“ – gesprochen wird (vgl. Bowman/Willis 2003 o.S.). Kritiker können ihre Kritik selbst im Web publizieren, die Verbreitung erfolgt mehr und mehr über die Kanäle sozialer Netzwerke im Internet.

Und so übernehmen sogenannte „Watchblogger“ heute die Kontrolle traditioneller Massenmedien durch kritische Begleitung in ihren Blogs. Bekannt sind etwa [www.bildblog.de](http://www.bildblog.de), [www.bbcwatch.co.uk](http://www.bbcwatch.co.uk) oder [www.krone-blog.at](http://www.krone-blog.at).

Der Begriff „Watchblog“ entstand im Rahmen des Wahlkampfes um die US-Präsidentschaft im Dezember 2003. Damals versuchte der Amerikaner Tim Withers der „New York Times“ Kolumnist Jodi Wildgoren durch präzise Beobachtung ihrer Berichterstattung Parteilichkeit nachzuweisen. Er nannte sein Blog „The Wildgoren Watch“ – das erste Watchblog war geboren (vgl. Dachtler 2006: 13)

Die hohe Qualität mancher Watchblogs lässt bereits ihrerseits Vergleiche mit investigativem Journalismus aufkommen. So wurde das „Bildblog“ mit dem „Grimme-Online-Award 2005“ ausgezeichnet. In der Begründung heißt es:

Die „Enkel“ von Günter Wallraff sind ein steter Stachel für die „Bild“-Redaktion. Auch wenn es nur einen Bruchteil der täglich zwölf Millionen „Bild“-Leser erreicht, ist seine aufklärende Wirkung enorm. Hier sind nicht nörgelnde Besserwisser am Werk, sondern recherche- und pointensichere Journalisten, die ihre Behauptungen sorgfältig prüfen und unterhaltsam präsentieren. (Hagedorn 2005: o.S.)

Dass Kritik und Aufdeckung durch Blogger durchaus Konsequenz haben, zeigt der Fall „Rathergate“. (vgl. Gilmore 2006: XIV). Am 8. September 2004 präsentierte Dan Rather in der Zeit der Wiederkandidatur von George W. Bush bei CBS dessen Militärakten. Verfasst waren die Einträge von Bushs damaligem Vorgesetzten Jerry B. Killian, der darin Dienstverfehlungen des späteren Präsidenten dokumentiert hatte. Doch die Dokumente

waren gefälscht – und das noch dazu nicht besonders gut. Blogger deckten die Fälschungen bald auf. Der für die Recherche verantwortliche Redakteur wurde gefeuert, Dan Rather selbst verließ wenig später – übrigens nach 44 Jahren bei CBS - den Sender.



Abbildung 6: Der Fall Rathergate in der satirischen Feder eines Cartoonisten (Cox & Forkum)

## Conclusio

Die Frage „Was darf Journalismus?“ kann auch heute nicht allgemeingültig beantwortet werden. Zu sehr kommt es auf die Abwägung des Einzelfalls an, spielen moralische Ansprüche des jeweiligen Journalisten bei der Abwägung zwischen öffentlichem Interesse, Schutz der Privatsphäre, medienökonomischem Gewinnstreben und berechtigten und unberechtigten Ansprüchen als moralische Instanz oder „vierte Gewalt“ eine unterschiedliche Rolle. Doch im Zeitalter des „Web 2.0“, des aktivierten früheren Publikums, werden Medienmacher dabei kritisch begleitet, bleiben mangelnde journalistische Ethik und fehlende Sorgfalt oder übertriebener Sensationalismus nicht mehr folgenlos. Was Journalismus darf, werden nicht mehr allein Journalisten, Juristen, Philosophen oder Wissenschaftler definieren. Was Journalismus darf, definieren wir alle.

## Literaturverzeichnis:

- Bergsdorf, Wolfgang (1980): Die vierte Gewalt. Mainz.
- Bowman, Shayne and Willis, Chris. We Media. How audiences are shaping the future of news and information. [www.hypergene.net/wemedia](http://www.hypergene.net/wemedia), July, 2003.
- Bowman, Shayne/Willis, Chris (2003): We Media. How audiences are shapaing the future of news and information. The American Press Institute. Online unter [http://www.hypergene.net/wemedia/download/we\\_media.pdf](http://www.hypergene.net/wemedia/download/we_media.pdf). Stand: 7.2.2008
- Breidbach, Jessica (2009): Methodische und presse-ethische Aspekte des investigativen Journalismus am Beispiel von Günter Wallraffs Rollenreportagen „Der Aufmacher“ und „Ganz unten“ anhand der Gegenüberstellung von Täter- und Opferrolle. Universität Duisburg-Essen.
- Bucher, Hans Jürgen/Büffel, Steffen (2005): Vom Gatekeeper-Journalismus zum Netzwerk-Journalismus. Weblogs als Beispiel journalistischen Wandels unter den Bedingungen globaler Medienkommunikation. In: Behmer, Markus/Blöbaum, Bernd/Scholl, Armin/Stöber, Rudolf (Hrsg.): Journalismus im Wandel. Analysedimensionen, Konzepte, Fallstudien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Büllesbach, Alfred (2008): Digitale Bildmanipulation und Ethik. Aktuelle Tendenzen im Fotojournalismus. In: Grittman, Elke/Nevela, Irene/Ammann, Ilona (2008): Global, lokal, digital – Fotojournalismus heute. Köln: Herbert von Halem Verlag
- Burkart, Roland (2004): Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft. 4., überarb. u. aktual. Aufl. Wien: Böhlau.
- Dachtler, Matthias (2006): Watchblogger – Eine individualethische Analyse Deutscher Watchblogs. Studienarbeit. Grin. Verlag für Akademische Texte.
- Duchkowitsch, Wolfgang/Hausjell, Fritz/Semrad, Bernd (Hg.) (2004): Die Spirale des Schweigens. Zum Umgang mit der nationalsozialistischen Zeitungswissenschaft. Wien: Lit-Verlag.
- Gillmor, Dan (2006): We the Media. Grassroots Journalism by the People, for the People. Sebastopol: O'Reilly Media.
- Gruber, Elke/Oberecker, Klaus (2008): Kommunikation 2.0. Ergebnisse einer Online-Befragung. Graz: IHM/Mindtake.
- Haller, Michael (2004): Recherchieren. Ein handbuch für Journalisten. 6. Auflage. Konstanz.
- Holzer, Werner (1996): Investigativer Journalismus. In: Wilke, Jürgen (Hg.): Ethik der Massenmedien. Wien.
- Jahoda, Maria/Lazarsfeld, Paul/Zeisel, Hans (1975): Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch. 22. Auflage. Suhrkamp-Verlag.
- Nipperdey, T. (1998): Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd.1. Arbeitswelt und Bürgergeist. München: Beck.
- Prutz, R.E. (1972 [1845]): Geschichte des deutschen Journalismus. Faksimiledruck nach der 1. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Schiffrer, Iris (2009): Medienethik im Journalismus. Zu ethisch-moralischen Grenzüberschreitungen im Printjournalismus illustriert anhand der Berichterstattung zum Fall „Natascha Kampusch“. Diplomarbeit. Universität Wien.
- Schmid, Eva Dorothee (2000): Medienethik und Recherche. Hamburg: Grin. Verlag für Akademische Texte.
- Thomale, Philipp-Christian (2006): Die Privilegierung der Medien im deutschen Datenschutzrecht. Zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie hinsichtlich der journalistisch-redaktionellen Verarbeitung personenbezogener Daten. Dissertation. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag | GVV Fachverlage GmbH
- Weischenberg, Siegfried (2004): Journalistik. Medienkommunikation: Theorie und Praxis. Band 1: Mediensysteme-Medienethik-Medieninstitutionen. 3. Auflage. Wiesbaden.

## Weitere Quellen:

- Baumgartner, Bernhard (2010): Anstiftung oder Revanche? Artikel der Wiener Zeitung vom 19. März 2010. Online unter <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3956&Alias=wzo&cob=480034>. Abgerufen am 29.6.2010
- Brodnig, Ingrid/Gantner, Martin (2010): Der ORF und die Neonazis. „Falter“ Nr.13/10 vom 31.3.2010. Seite 23
- Fahrnberger, Helge (2007): N.N. Abgedruckter Blogbeitrag. In „Die Presse“ vom 22.5.2007
- Hagedorn, Friedrich. Adolf Grimme Institut. 1. Juli 2005. <http://www.grimme-institut.de/html/index.php?id=163#c2385> Abgerufen am 29.6.2010
- Hazivar, Rainer (2010): ZIB2-Beitrag vom 25.3.2010 zur Schauplatzreportage „Am rechten Rand.“ Transkript via AOM. Abgerufen am 28.6.2010.
- Loub (2009a): Tim Kretschmer, Josef Fritzl und die Medienwelt 2.0. Blog-Beitrag. Online unter <http://www.loub.at/2009/03/12/tim-kretschmer-josef-fritzl-und-die-medienwelt-20/> Abgerufen am 29.6.2010
- Loub (2009b): Der Amoklauf in Winnenden und das Web 2.0. Blog-Beitrag. Online unter <http://www.loub.at/2009/03/11/der-amoklauf-in-winnenden-und-das-web-20/>. Abgerufen am 29.6.2010
- N.N. (1999): Ehrenkodex für die österreichische Presse. Online unter <http://www.voez.at/download.php?id=165>. Abgerufen am 29.6.2010
- N.N. (2006a): Leser-Reportern drohen rechtliche Konsequenzen. In: ADAC Motorwelt, 12, S.14
- N.N. (2006b): Darf ich Prominente am Pool fotografieren? In: Finanztest, 12, S.11
- N.N. (2008): Publizistische Grundsätze (Pressekodex). Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats. Online unter [http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex\\_01.pdf](http://www.presserat.info/uploads/media/Pressekodex_01.pdf). Abgerufen am 29.6.2010

- N.N. (2009a): Amoklauf in Winnenden. „Ich will zurück in die Normalität“ On3-Südwild. Bayerisches Fernsehen. Online unter <http://www.br-online.de/bayerisches-fernsehen/suedwild/tagesthema-amoklauf-winnenden-ID1236773029789.xml> Abgerufen am 29.6.2010
- N.N. (2010a): „Schauplatz“ und „Club 2“ zu Strache. Artikel von „Der Standard“ vom 24.3.2010. Online unter <http://derstandard.at/1269045737992/Heute-Schauplatz-und-Club-2-zu-Strache>. Abgerufen am 29.6.2010
- N.N. (2010b): AGB heute.at. Online unter <http://www.heute.at/kommunikation/agb/art973,4521> Abgerufen am 29.6.2010
- Wallraff, Günter (2009): Aus der schönen neuen Welt. Expeditionen ins Landesinnere. eBook Kiepenheuer & Witsch.